

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|--|---|---|
| <p>Präambel</p> <p>Die Junge Union, Kreisverband Soest, ist als Kreisverband der Jungen Union Deutschlands eine selbstständige politische Vereinigung, die durch die Fortentwicklung und Ergänzung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht.</p> <p>Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.</p> | <p>Präambel</p> <p>Die Junge Union Kreisverband Soest ist als Kreisverband der Jungen Union Deutschlands eine selbstständige politische Vereinigung, die durch die Fortentwicklung und Ergänzung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht die eigenständige Jugendorganisation der Christlich Demokratischen Union im Kreis Soest.</p> <p>Ihr Wertfundament ergibt sich aus dem christlichen Bild des Menschen. Sie streitet insbesondere für Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und die soziale Marktwirtschaft im Dienste des deutschen Vaterlandes in einem vereinten Europa. Dabei verpflichtet sie sich besonders dem Zusammenwachsen der Städte und Gemeinden des Kreises Soest und tritt für die Pflege einer gemeinsamen Identität ein.</p> <p>Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen. Ihr Ziel ist es, die junge Generation für die Demokratie und die Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung zu gewinnen sowie eigenes gesellschaftliches Engagement zu fördern. Sie sieht es als ihre Aufgabe, die politischen Interessen der jungen Generation in der Öffentlichkeit und innerhalb der Christlich Demokratischen Union zu vertreten.</p> | <p>Redaktionelle Änderungen + Präzisierung der Präambel unter Hinzufügung der Ziele Freiheit, Rechtsstaatlichkeit, soziale Marktwirtschaft und der Zielsetzung „in Dienste des deutschen Vaterlandes in einem vereinten Europa“</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|--|--|--|
| <p>A. Aufgabe, Name, Sitz</p> <p>§ 1 Aufgabe Die Junge Union, Kreisverband Soest, ist die selbstständige Vereinigung der der CDU nahestehenden jungen Generation im Kreis Soest. Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Leitung der Jungen Union im Kreis Soest.</p> | <p>A. Aufgabe, Name, Sitz</p> <p>§ 1 Aufgabe Die Junge Union, Kreisverband Soest, ist die selbstständige Vereinigung der der CDU nahestehenden jungen Generation im Kreis Soest. Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Leitung der Jungen Union im Kreis Soest.</p> | Anpassung an § 1 Satzung der JU NRW |
| <p>§ 2 Name Die Vereinigung führt den Namen „Junge Union Deutschlands, Landesverband Nordrheinwestfalen, Kreisverband Soest“; die Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.</p> | <p>§ 2 Name ¹Die Vereinigung führt den Namen „Junge Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Soest“; die Kurzform ist „Junge Union Kreisverband Soest“. ²Die Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.</p> | Redaktionelle Änderung Ergänzung der Kurzform |
| <p>§ 3 Sitz Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Soest.</p> | <p>§ 3 Sitz Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Soest.</p> | Unverändert |
| <p>B. Mitgliedschaft</p> <p>§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen Mitglied der Jungen Union kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14. und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/ CSU oder einer politischen Gruppe, die gegen die CDU/CSU gerichtet ist.</p> | <p>B. Mitgliedschaft</p> <p>§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen (1) Mitglied der Jungen Union kann werden, der <u>wer</u> sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14. und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer politischen Gruppe, die gegen die CDU/CSU gerichtet ist. (2) <u>¹Mitglied der Jungen Union Kreisverband Soest kann in der Regel werden, wer seinen Wohnsitz im Kreis Soest hat. ²Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann auch derjenige Mitglied der Jungen Union Kreisverband Soest werden, der seinen Arbeitsplatz im Kreis Soest hat; hierbei ist der Kreisverband des Wohnsitzes vor der Aufnahme zu hören.</u></p> | Redaktionelle Änderung Verschiebung aus § 5 Abs. 2 der alten Satzung + redaktionelle Änderung |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|---|---|--|
| <p>§ 5 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband nach Anhörung des Vorsitzenden des zuständigen Ortsverbandes bzw. – wenn ein solcher nicht besteht – des zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.</p> <p>(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitglieds durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.</p> <p>(3) Ist über den Antrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Kreisverband Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang im Kreisverband an den Landesverband mit der Begründung des Kreisverbandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.</p> | <p>§ 5 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) ¹Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. ²Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, <u>in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail)</u> gestellt werden. ³Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverband <u>Kreisvorstand</u> nach Anhörung des Vorsitzenden <u>des zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes</u>. ³Sofern ein Ortsverband besteht, <u>ist der Vorsitzende des zuständigen Ortsverbandes stattdessen anzuhören</u>.</p> <p>(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitglieds durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.</p> <p>(3) Ist über den Antrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Kreisverband Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang im Kreisverband an den Landesverband mit der Begründung des Kreisverbandes schriftlich weiterzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.</p> <p><u>(2) ¹Der Kreisvorstand hat über die Aufnahme innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags zu entscheiden. ²Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. ³Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. ⁴Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. ⁵Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine</u></p> | <p>Erweiterung der Aufnahmemöglichkeiten im Rahmen der Formalia entsprechend § 5 Abs. 1 Satzung der JU NRW</p> <p>Präzisierung des tatsächlichen Verfahrens entsprechend § 5 Abs.1 Satzung der JU NRW</p> <p>Redaktionelle Änderung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses entsprechend der tatsächlichen Begebenheiten</p> <p>Verschiebung in § 4 Abs. 2 der neuen Satzung</p> <p>Anpassung an § 5 Abs. 1,2,4 Satzung der JU NRW in den neuen Abs. 2 - 4.</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|--|---|---|
| | <p>ablehnende Entscheidung, so gilt der Antrag als <u>angenommen.</u></p> <p>(3) <u>¹Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. ²Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. ³Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. ⁴Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. ⁵Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.</u></p> <p>(4) <u>¹Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, innerhalb eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. ²Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.</u></p> <p>(5) <u>¹Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet bzw. in einem Ausbildungsverhältnis steht. ²Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. ³Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.</u></p> <p>(6) <u>¹Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. ²Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines</u></p> | <p>Anpassung an § 5 Abs. 5 der Satzung der JU NRW</p> <p>Übernahme aus höherrangigen Satzungsrecht (§ 8 Abs. 2 Statut der CDU Deutschlands)</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|--|---|--|
| | <p><u>Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen.</u> ³<u>Der Landesvorstand entscheidet in diesem Fall endgültig über den Widerruf.</u></p> | |
| <p>§ 6 CDU- Mitgliedschaft Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände sollen gleichzeitig Mitglied der CDU sein.</p> | <p>§ 6 CDU- Mitgliedschaft ¹Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände sollen gleichzeitig Mitglied der CDU sein. ²<u>Zu Delegierten der Jungen Union in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP) kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.</u></p> | <p>Übernahme aus § 6 S.2 Satzung der JU NRW</p> |
| <p>§ 7 Beitragsbezahlung (1) Die Mitglieder der Jungen Union zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Einzelheiten der Beitragserhebung entscheiden für ihren Bereich die Stadt- bzw. Gemeindeverbände. (2) Die Stadt – bzw. Gemeindeverbände führen für jedes Mitglied den in der Landessatzung genannten Jahresbeitrag an den Kreisverband zur Weiterleitung über den Landesverband an den Bundesverband ab. (3) Die Abführung der Jahresbeiträge wird jährlich am 1. April fällig. Für die Ermittlung der jeweiligen Beiträge wird der Mitgliederbestand nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt. (4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.</p> | <p>§ 7 Beitragszahlung Mitgliedsbeitrag (1) ¹Die Mitglieder der Jungen Union zahlen einen Mitgliedsbeitrag. ²Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Einzelheiten der Beitragserhebung entscheiden für ihren Bereich die Stadt bzw. Gemeindeverbände <u>entscheidet die Kreisversammlung.</u> (2) Die Stadt – bzw. Gemeindeverbände führen für jedes Mitglied den in der Landessatzung genannten Jahresbeitrag an den Kreisverband zur Weiterleitung über den Landesverband an den Bundesverband ab.— (3) Die Abführung der Jahresbeiträge wird jährlich am 1. April fällig. Für die Ermittlung der jeweiligen Beiträge wird der Mitgliederbestand nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt.— (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Veränderung der Zuständigkeit</p> <p>Durch Neuregelung nicht mehr relevant</p> <p>Nicht relevant für Kreisverbandssatzung</p> |
| <p>§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.</p> | <p>§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Austritt, b) mit Vollendung des 35. Lebensjahres, c) durch Ausschluss oder d) durch Tod.</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|---|---|---|
| | (2) Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode. | |
| <p>§ 9 Austritt (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.</p> <p>(2) Als Erklärung des Austritts aus der Jungen Union ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, und auf eine diesbezügliche schriftliche Mahnung des Kreisverbandes mit Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.</p> <p>(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.</p> | <p>§ 9 Austritt (1) ¹Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich, <u>in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail)</u> zu erklären. ²Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.</p> <p>(2) ¹Als Erklärung des Austritts aus der Jungen Union ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen <u>persönlichen</u> Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, und auf eine diesbezügliche schriftliche Mahnung des Kreisverbandes mit Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. ²Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.</p> <p>(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.</p> | <p>Erleichterung der formalen Anforderungen an den Austritt</p> <p>Anpassung an übergeordnetes Satzungsrecht (§ 9 Abs. 2 Statut der CDU Deutschlands)</p> |
| <p>§ 10 Ordnungsmaßnahmen (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.</p> <p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind: 1) Verwarnung; 2) Verweis; 3) Enthebung von Ämtern in der Jungen Union; 4) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union und auf Zeit. Die Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind beim</p> | <p>§ 10 Ordnungsmaßnahmen (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.</p> <p>(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung, b) Verweis, c) Enthebung von Ämtern in der Jungen Union <u>oder</u> d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union und auf Zeit. | <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Anpassung an § 9 Abs. 2 Satzung der JU NRW</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|---|--|--|
| <p>Landesschiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen anfechtbar.</p> <p>(3) Für die Ordnungsmaßnahmen Nummer 3) und 4) des Absatzes (2) ist die jeweils nächsthöhere Ebene zuständig. Für Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.</p> | <p>²Die Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. ³Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ⁴Ordnungsmaßnahmen sind beim Landesschiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen anfechtbar.</p> <p>(3) ¹Für die Ordnungsmaßnahmen Nummer 3) und 4) nach den Buchstaben c und d des Absatzes (2) 2 ist die jeweils nächsthöhere Ebene zuständig. ²Für Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.</p> | <p>Redaktionelle Änderungen</p> |
| | <p>§ 11 Ausschluss</p> <p><u>(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Absatz 4 Parteiengesetz).</u></p> <p><u>(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes der Jungen Union nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.</u></p> <p><u>(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.</u></p> <p><u>(4) ¹In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisverband unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 11 Absatz 3 ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Landesschiedsgerichts ausschließen. ²Ein solcher</u></p> | <p>Übernahme aus höherrangigen Satzungsrecht (§ 10 Satzung der JU NRW sowie § 11 Abs. 6 Statut der CDU Deutschlands)</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|--|---|--|
| | Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. | |
| | <p>C. Gleichstellung von Frauen und Männern § 12 Gleichstellung von Frauen und Männern (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeindeverbände sowie Ortsverbände der Jungen Union sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Jungen Union in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen. (2) Frauen sollen an Ämtern in der Jungen Union mindestens zu einem Drittel beteiligt sein. (3) ¹Förmliche Kandidatenvorschläge haben den Grundsatz nach § 12 Absatz 2 zu beachten. ²Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. ³Das Nichterreichen des Frauenquorums von einem Drittel, beeinflusst die Gültigkeit von Gruppenwahlen auf Kreisverbandsebene, Stadt-/Gemeindeverbandsebene sowie Ortsverbandsebene nicht.</p> | Übernahme aus höherrangigen Satzungsrecht (§ 15 Statut der CDU Deutschlands) + Anpassung |
| <p>C. Gliederungen § 12 Organisationsstufen Die Organisationsstufen der Jungen Union, Kreisverband Soest, sind: - der Kreisverband; - die Stadt – bzw. Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.</p> | <p>D. Gliederungen § 13 Organisationsstufen Die Organisationsstufen der Jungen Union Kreisverband Soest sind: a) der Kreisverband <u>und</u> b) die Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.</p> | Redaktionelle Änderungen |
| <p>§ 13 Kreisverband Der Kreisverband ist die unterste selbständige Einheit der Jungen Union mit Satzung. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen eines Bereiches. Er hält mit allen Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbänden ständige Verbindung; er unterstützt und koordiniert ihre Arbeit.</p> | <p>§ 14 Kreisverband ¹Der Kreisverband ist die unterste selbständige Einheit der Jungen Union mit Satzung. ²Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen eines Bereiches. ³Er hält mit allen Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbänden ständige Verbindung; er unterstützt und koordiniert ihre Arbeit.</p> | Unverändert |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|--|--|--|
| <p>§ 14 Stadt-/ Gemeinde- und Ortsverbände (1) Der Stadtverband ist die Organisation der Jungen Union in kreisangehörigen Städten. In kreisangehörigen Gemeinden führt er den Namen Gemeindeverband. Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt- bzw. Gemeindeverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand. (2) Die Gründung von Stadt- bzw. Gemeindeverbänden ist nur möglich, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Weniger als 7 Mitglieder bilden einen Stützpunkt, dessen Betreuung durch den Kreisverband oder einen damit beauftragten Stadt- bzw. Gemeindeverband erfolgt. (3) Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände können sich in Ortsverbände gliedern. Über Gründung, Abgrenzung und Auflösung entscheidet der Kreisvorstand. (4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.</p> | <p>§ 15 Stadt-/ Gemeinde- und Ortsverbände (1) ¹Der Stadtverband ist die Organisation der Jungen Union in kreisangehörigen Städten. ²In kreisangehörigen Gemeinden führt er den Namen Gemeindeverband. ³Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt- bzw. Gemeindeverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. ⁴Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand. (2) ¹Die Gründung von Stadt- bzw. Gemeindeverbänden ist nur möglich, wenn mindestens <u>7 sieben</u> Mitglieder vorhanden sind. Weniger als 7 Mitglieder bilden einen Stützpunkt, dessen Betreuung durch den Kreisverband oder einen damit beauftragten Stadt- bzw. Gemeindeverband erfolgt. ²<u>Sind weniger als sieben Mitglieder in einer Stadt oder Gemeinde vorhanden, erfolgt die Betreuung dieser durch den Kreisvorstand oder einen vom Kreisvorstand beauftragten Stadt- oder Gemeindeverband.</u> (3) ¹<u>Für einen Stadt- oder Gemeindeverband ohne gewählten Vorstand führt der Kreisvorstand die Geschäfte.</u> ²<u>Hierzu kann der Kreisvorstand einen Beauftragten (Ansprechpartner) ernennen, der in den Kreisvorstand zu kooptieren ist.</u> (4) ¹Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände können sich in Ortsverbände gliedern. ²Über Gründung, Abgrenzung und Auflösung entscheidet der Kreisvorstand. ³<u>§15 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.</u> (5) ¹Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. ²<u>Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von dem Bundes-, Landes- und Kreisverband festgelegten Grundlinien und Beschlüssen stehen.</u> (6) ¹<u>Dem Vorstand jedes Stadt-/Gemeindeverbandes und Ortsverbandes hat ein Mitgliederbeauftragter anzugehören, der von der Mitgliederversammlung</u></p> | <p>Anpassung an gelebte Struktur</p> <p>Anpassung an gelebte Struktur</p> <p>Verdeutlichung der Anforderung der Mindestmitgliederzahl</p> <p>Verdeutlichung des bestehenden Hierarchieverhältnisses</p> <p>Übernahme aus höherrangigen Satzungsrecht (§ 19a Statut der CDU Deutschlands)</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|---|---|--|
| | <p>gesondert zu wählen ist. ²Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. ³Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.</p> | |
| <p>§ 15 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl Der Nachweis der Mitgliederzahl erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederkartei.</p> | <p>§ 16 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl (1) ¹Der Nachweis der Mitgliederzahl erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederkartei. ²<u>Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom Geschäftsführer oder in dessen Auftrag durch die Kreisgeschäftsstelle unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.</u> (2) ¹<u>Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Jungen Union zulässig.</u> ²Für den Datenschutz in der Jungen Union gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.</p> | <p>Anpassung an § 16 Abs. 1 Satzung der JU NRW</p> <p>Anpassung an Datenschutzbestimmungen entsprechend § 16 Abs. 3 Satzung der JU NRW</p> |
| <p>D. Organe § 16 Kreisverbandsorgane Organe des Kreisverbandes sind: - die Kreisversammlung; - der Kreisvorstand.</p> | <p>E. Organe § 17 Kreisverbandsorgane Organe des Kreisverbandes sind: a) die Kreisversammlung <u>und</u> b) der Kreisvorstand.</p> | <p>Redaktionelle Änderungen</p> |
| <p>§ 17 Kreisversammlung (1) Die Kreisversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der Jungen Union, Kreisverband Soest. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung anderen Organen übertragen sind. (2) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. (3) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorsitzenden einzuberufen. Der Kreisvorsitzende muss die Kreisversammlung unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen, wenn mindestens ein</p> | <p>§ 18 Kreisversammlung (1) ¹Die Kreisversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der Jungen Union, Kreisverband Soest. ²Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung anderen Organen übertragen sind. (2) Die Kreisversammlung tritt <u>bei Bedarf</u>, mindestens <u>jedoch</u> einmal im Jahr, zusammen. (3) ¹Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorsitzenden einzuberufen. ²Der Kreisvorsitzende muss die Kreisversammlung unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen, wenn mindestens ein</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|---|--|---|
| <p>Drittel der dem Kreisverband angehörigen Stadt- bzw. Gemeindeverbände dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.</p> <p>(4) Der Kreisversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt an.</p> | <p>Drittel der dem Kreisverband angehörigen Stadt- bzw. Gemeindeverbände <u>oder ein Viertel des Kreisvorstandes</u> dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt <u>verlangen</u>.</p> <p>(4) Der Kreisversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt an.</p> | <p>Zusätzliches Minderheitenrecht des Kreisvorstandes auf Einberufung der Kreisversammlung Redaktionelle Änderung</p> |
| <p>§ 18 Zuständigkeit der Kreisversammlung Aufgaben der Kreisversammlung sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes; b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes; c) Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes; d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Kreisvorstandes; e) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte; f) Wahl der auf den Kreisverband entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten zum Nordrhein-Westfalen-Tag und zum Südwestfalentag der Jungen Union; g) Nominierung von Kandidaten aus dem Kreisverband für die vom Südwestfalentag zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten zum Deutschlandtag der Jungen Union. | <p>§ 19 Zuständigkeit der Kreisversammlung Aufgaben der Kreisversammlung sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>die</u> Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes, b) <u>die</u> Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes, c) <u>die</u> Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes, d) <u>die</u> Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Kreisvorstandes <u>und des Berichts des Mitgliederbeauftragten</u>, e) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte; <u>die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages</u>, f) <u>die</u> Wahl der auf den Kreisverband entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten zum Nordrhein-Westfalen-Tag und zum Südwestfalentag der Jungen Union <u>und</u> g) <u>die</u> Nominierung von Kandidaten aus dem Kreisverband für die vom Südwestfalentag zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten zum Deutschlandtag der Jungen Union. | <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Korrespondierende Änderung zu § 20 Abs. 1 lit. g</p> <p>Korrespondierende Änderung zu § 7 (Mitgliedsbeitrag) sowie § 31 Abs. 3 (Entfall der eigenen Kassenprüfung)</p> |
| <p>§ 19 Kreisvorstand (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem/ der Kreisvorsitzenden, b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, c) dem/der Geschäftsführer/in, d) dem/ der Finanzreferenten/Finanzreferentin, | <p>§ 20 Kreisvorstand (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem/der Kreisvorsitzenden, b) <u>den</u> zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, c) dem/der Geschäftsführer/in, d) dem/ der Finanzreferenten/ Finanzreferentin <u>dem Schatzmeister</u>, | <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Rückbenennung von Finanzreferenten in Schatzmeister</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|---|---|--|
| <p>e) dem/der Pressesprecher/Pressesprecherin,</p> <p>f) dem/der Schriftführer/Schriftführerin und</p> <p>g) zehn Beisitzern/Beisitzerinnen.</p> <p>(2) Der Kreisvorsitzende der Schüler Union, die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder übergeordneter Organe (Bezirks-, Landes-, und Bundesvorstand) sowie die dem Kreisverband angehörenden Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Bundestages, des Landtages und des Kreistages nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.</p> | <p>e) dem/der <u>Pressesprecher/Pressesprecherin dem Schriftführer,</u></p> <p>f) dem/der Schriftführer/Schriftführerin und dem Pressesprecher,</p> <p>g) <u>dem Mitgliederbeauftragten und</u></p> <p>h) neun Beisitzern/Beisitzerinnen.</p> <p>(2) <u>Die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, der Kreisvorsitzende der Schüler Union, die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die Vorsitzenden von Hochschulgruppen des Rings Christlich-Demokratischer Studenten im Kreisgebiet, die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder übergeordneter Organe der Jungen Union (Bezirks-, Landes-, und Bundesvorstand), die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder der gleich- und übergeordneten Organe der CDU (Kreis-, Bezirks-, Landes-, und Bundesvorstand) sowie die dem Kreisverband angehörenden Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Bundestages, des Landtages und des Kreistages nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.</u></p> <p>(3) <u>¹Der Kreisvorstand kann im Einzelfall Referenten berufen, die dem Kreisvorstand beratend angehören.</u></p> <p><u>²Diesen sind bestimmte Tätigkeitsfelder zuzuweisen.</u></p> <p>(4) <u>Ferner kann der Kreisvorstand weitere beratende Mitglieder kooptieren.</u></p> | <p>Änderung der Rangfolge zwischen Schriftführer und Pressesprecher aufgrund der essentiellen Bedeutung des Schriftführers für die Funktionsfähigkeit des Vorstands</p> <p>Einfügung des Mitgliederbeauftragten</p> <p>Reduzierung der Anzahl der Beisitzer, um ungerade Anzahl an stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zu erhalten</p> <p>Veränderung der Reihung der geborenen Mitglieder des Kreisvorstandes + Ergänzung um RCDS-Vorsitzende des Kreisgebietes und Angehörige von gleich- oder übergeordneten CDU-Organen</p> <p>Aufnahme der gelebten Praxis der Möglichkeit der Berufung von Referenten</p> <p>Klarifizierung der Möglichkeit der Kooptierung</p> |
| <p>§ 20 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes</p> <p>Aufgaben des Kreisvorstandes sind unter anderem:</p> <p>a) Vorbereitung der Kreisversammlung;</p> <p>b) Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung;</p> <p>c) Benennung von Kandidaten für Ämter und Mandate, sofern diese nicht von der Kreisversammlung vorgenommen wird;</p> | <p>§ 21 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes</p> <p>Aufgaben des Kreisvorstandes sind unter anderem</p> <p>a) <u>die</u> Vorbereitung der Kreisversammlung,</p> <p>b) <u>die</u> Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung,</p> <p>c) <u>die</u> Benennung von Kandidaten für Ämter und Mandate, sofern diese nicht von der Kreisversammlung vorgenommen wird,</p> | <p>Redaktionelle Änderungen</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|---|---|---|
| <p>d) Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes einschließlich der Überprüfung der Arbeit der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände und der Genehmigung der Geschäftsordnungen der Gliederungen;</p> <p>e) Durchführung der kreisweiten Bildungsarbeit;</p> <p>f) Bildung von Arbeitskreisen zur Unterstützung des Kreisvorstandes.</p> | <p>d) <u>die</u> Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes einschließlich der Überprüfung <u>und Förderung</u> der Arbeit der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände und der Genehmigung der Geschäftsordnungen der Gliederungen,</p> <p>e) <u>die</u> Durchführung der kreisweiten Bildungsarbeit,</p> <p>f) <u>die</u> Bildung von Arbeitskreisen zur Unterstützung des Kreisvorstandes <u>und</u></p> <p>g) <u>die Benennung von Beauftragen i.S.d. § 15 Absatz 3 sowie von Referenten i.S.d. § 20 Absatz 3.</u></p> | <p>Ergänzung um Förderung</p> <p>Korrespondierende Ergänzung zu den zitierten Paragraphen</p> |
| <p>§ 21 Geschäftsführender Kreisvorstand Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Geschäftsführer, der Finanzreferent, der Pressesprecher und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes und ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Kreisvorstandssitzungen.</p> | <p>§ 22 Geschäftsführender Kreisvorstand ¹Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Geschäftsführer, der Finanzreferent, der Pressesprecher und der Schriftführer der Schatzmeister, der Schriftführer und <u>der Pressesprecher</u> bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. ²Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes und ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Kreisvorstandssitzungen.</p> | <p>Korrespondierende Änderung zu § 20 Abs. 1</p> |
| <p>§ 22 Aufgaben des Kreisvorsitzenden Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband und leitet die Veranstaltungen des Kreisverbandes. Er kann ein Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes, im Regelfalle einen der Stellvertreter, mit seiner Vertretung beauftragen. Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Organe der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbänden teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.</p> | <p>§ 23 Aufgaben des Kreisvorsitzenden ¹Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband und leitet die Veranstaltungen des Kreisverbandes. ²Er kann ein Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes, im Regelfalle einen der Stellvertreter, mit seiner Vertretung beauftragen. ³Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Organe der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbänden teilzunehmen. ⁴Er muss jederzeit gehört werden.</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|--|--|--|
| <p>E. Verfahrensordnung § 23 Beschlussfähigkeit (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. (2) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. (3) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.</p> | <p>F. Verfahrensordnung § 24 Beschlussfähigkeit (1) ¹Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens <u>mehr als</u> die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. ³Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. (2) ¹Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. ²Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. ³Die Diese Sitzung ist dann <u>in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist, worauf</u> in der Einladung hinzuweisen <u>ist</u>. (3) ¹Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.</p> | <p>Anpassung an § 1 Verfahrensordnung der JU NRW</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> |
| <p>§ 24 Erforderliche Mehrheiten (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (2) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> | <p>§ 25 Erforderliche Mehrheiten (1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (2) Für Satzungsänderungen ist die <u>eine</u> Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> |
| <p>§ 25 Abstimmungsarten Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder</p> | <p>§ 26 Abstimmungsarten Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Wahl</p> | <p>Anpassung des zuvor zu engen Wortlauts an § 3 Verfahrensordnung der JU NRW + redaktionelle Änderung</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|--|--|--|
| <p>geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Wahl nach der Abstimmung erfolgen muss.</p> | <p>Abstimmung nach der Abstimmung Satzung erfolgen muss.</p> | |
| | <p>§ 27 Versammlungsleitung ¹Die <u>Versammlung wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Verbandes, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter oder ansonsten von einem von ihm beauftragten Vertreter nach § 23 Satz 2 geleitet.</u> ²Die <u>Versammlung kann jederzeit auf Antrag einen anderen Versammlungsleiter wählen.</u> ³Die <u>Versammlung hat zu Beginn der Versammlung einen anderen Versammlungsleiter zu wählen, sofern der Vorsitzende auf der Versammlung selbst zur Wahl steht.</u></p> | <p>Klarifizierung des Verfahrens der Versammlungsleitung durch Aufnahmen in die Satzung</p> |
| <p>§ 26 Durchführung von Wahlen (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten werden geheim durch Stimmzettel gewählt. (2) Der Kreisvorsitzende, der Geschäftsführer, der Finanzreferent, der Pressesprecher und der Schriftführer sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Kreisversammlung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. (3) Die Wahl der zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ungültig. Gewählt sind die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.</p> | <p>§ 28 Durchführung von Wahlen (1) ¹Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten werden geheim durch Stimmzettel gewählt. ²<u>Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.</u> (2) ¹Der Kreisvorsitzende, der Geschäftsführer, der Finanzreferent, der Pressesprecher und der Schriftführer <u>der Schatzmeister, der Schriftführer, der Pressesprecher und der Mitgliederbeauftragte</u> sind einzeln zu wählen. ²Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Kreisversammlung. ³Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. (3) Die Wahl der zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ungültig. Gewählt sind die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.</p> | <p>Redaktionelle Änderung der Stellung dieser Bestimmung Korrespondierende Änderung zu § 20 Abs. 1 Zusammenfassung der alten Abs. 3,4 zum neuem Absatz 3 + korrespondierende Änderungen zu § 20 Abs. 1 + Übernahme der Bestimmungen des § 4 Verfahrensordnung der JU NRW</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|---|--|---------------------------------|
| <p>(4) Die Wahl der zehn Besitzer erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ungültig. Gewählt sind die zehn Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.</p> <p>(5) Für die Wahl der Delegierten zum Nordrhein-Westfalen- Tag und zum Südwestfalentag gilt Absatz (4) entsprechend. Die Delegierten zum Nordrhein-Westfalen-Tag und zum Südwestfalentag werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach der Stimmzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller</p> | <p>(4) Die Wahl der zehn Besitzer erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ungültig. Gewählt sind die zehn Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.</p> <p>(3) <u>¹Die Wahlen der zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der neun Besitzer erfolgt jeweils als Gruppenwahlen. ²Dabei können auf jedem Stimmzettel so viele Namen angekreuzt werden, wie Positionen zu besetzen sind. ³Stimmzettel, auf denen weniger als halb so viele Namen angekreuzt sind wie Positionen zu besetzen sind oder mehr Namen als Positionen zu besetzen sind, sind ungültig. ⁴Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. ⁵Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt diese durch Stichwahl.</u></p> <p>(4) <u>¹Für Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Nordrhein-Westfalen-Tag und zum Südwestfalentag der Jungen Union gilt Absatz (4) entsprechend erfolgen in getrennten Wahlgängen als Gruppenwahlen entsprechend Absatz 3. Die Delegierten zum Nordrhein-Westfalen-Tag und zum Südwestfalentag werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die</u></p> | <p>Redaktionelle Änderungen</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|---|---|--|
| <p>Delegierter und Ersatzdelegierter endet 24 Monaten nach ihrer Wahl.</p> <p>(6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.</p> <p>(7) Die Vorschriften der §§ 24-26 gelten sinngemäß für die Abstimmungen und Wahlen in allen Gremien der regionalen Organisationsstufen im Kreisverband.</p> | <p>nach der Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. ⁴Die Amtszeit aller Delegierter und Ersatzdelegierter endet 24 Monaten nach ihrer Wahl oder mit dem Beginn der Amtszeit der <u>gewählten Nachfolger</u>.</p> <p>(5) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.</p> <p>(6) Die Vorschriften der §§ 24-26 <u>25-28</u> gelten sinngemäß für die Abstimmungen und Wahlen in allen Gremien der regionalen Organisationsstufen im Kreisverband.</p> | <p>Anpassung an § 4 Abs. 4 Verfahrensordnung der JU NRW</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> |
| <p>§ 27 Ladungsfristen und Antragsberechtigung</p> <p>(1) Ordentliche Kreisversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung 10 Tage vorher einberufen werden. Der Termin soll vom Kreisvorstand mindestens vier Wochen vorher vor der Kreisversammlung festgelegt werden. Außerordentliche Kreisversammlungen können mit einer Frist von 5 Tagen einberufen werden.</p> <p>(2) Anträge zur ordentlichen Kreisversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.</p> <p>(3) Auf der Kreisversammlung sind antragsberechtigt:</p> | <p>§ 29 Ladungsfristen Einberufung und Antragsberechtigung</p> <p>(1) ¹Ordentliche Kreisversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung 10 <u>zehn</u> Tage vorher einberufen werden. ²Der Termin soll vom Kreisvorstand mindestens vier Wochen vorher vor der Kreisversammlung festgelegt werden. ³Außerordentliche Kreisversammlungen können mit einer Frist von 5 <u>fünf</u> Tagen einberufen werden.</p> <p>(2) ¹Die Einberufung erfolgt durch <u>an die Mitglieder gerichtete Einladung auf dem Postweg</u>. ²Der Versand der Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. ³Alle <u>Einladungsfristen sind gewahrt, solange die Einladung spätestens am letzten Tag der Frist der Post oder der Übermittlung übergeben wird</u>.</p> <p>(3) Anträge zur ordentlichen Kreisversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.</p> <p>(4) Auf der Kreisversammlung sind antragsberechtigt:</p> | <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Ergänzung der Einberufungsmodalitäten entsprechend §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 5 Verfahrensordnung der JU NRW</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|--|--|--|
| <p>(4) Alle Amtsinhaber können durch die Wahl eines Nachfolgers durch absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums abberufen werden. Ein solcher Antrag muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäßen Sitzung des Organs aufgeführt sein.</p> <p>(5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.</p> | <p>(4) ¹Alle Amtsinhaber können durch die Wahl eines Nachfolgers durch absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums abberufen werden. ²Ein solcher Antrag muss als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung einer ordnungsgemäßen Sitzung des Organs aufgeführt sein.</p> <p>(5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.</p> | |
| <p>F. Sonstige Bestimmungen § 29 Geschäftsführung (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes werden vom Kreisvorstand, die der nachgeordneten Gebietsverbände von der jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben, insbesondere die Versendung der Einladungen zu den Sitzungen und Veranstaltungen erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die CDU- Kreisgeschäftsstelle.</p> <p>(2) Die Kreisgeschäftsstelle leitet die Einladungen der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände auch an den Kreisvorsitzenden weiter.</p> | <p>G. Sonstige Bestimmungen § 31 Geschäftsführung (1) ¹Die Geschäfte des Kreisverbandes werden vom Kreisvorstand, die der nachgeordneten Gebietsverbände von der <u>den</u> jeweiligen Vorständen geführt. ²Die Durchführung der laufenden Aufgaben, insbesondere die Versendung der Einladungen zu den Sitzungen und Veranstaltungen, erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die CDU-Kreisgeschäftsstelle. ³<u>Die CDU-Kreisgeschäftsstelle ist den jeweiligen Vorständen zur Auskunft über die sie betreffende Tätigkeit verpflichtet.</u> ⁴<u>In finanziellen Angelegenheiten ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle allein dem Kreisvorstand oder dem Schatzmeister zur Auskunft verpflichtet.</u></p> <p>(2) ¹<u>Der Kreisverband ist die unterste Organisationsstufe mit eigener Kassenführung.</u> ²<u>Stadt- und Gemeindeverbänden sowie Ortsverbänden ist die Kassenführung untersagt.</u></p> <p>(3) <u>Die Prüfung der Geschäftsführung der CDU-Kreisgeschäftsstelle für die Junge Union Kreisverband Soest – explizit die Kassenprüfung – erfolgt im Rahmen der vorgesehenen Prüfung durch die entsprechenden Gremien der CDU.</u></p> <p>(4) Die Kreisgeschäftsstelle leitet <u>hat</u> die Einladungen der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände auch an den Kreisvorsitzenden weiter <u>weiterzuleiten</u>.</p> | <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Klarifizierung der bereits bestehenden Regelung</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

| Aktuelle Satzung / Bisheriger Wortlaut | Neue Satzung / Neuer Wortlaut | Begründung / Kommentar |
|--|--|--|
| <p>§ 30 Protokollpflicht Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.</p> | <p>§ 32 Protokollpflicht ¹Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. ²Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.</p> | <p><i>Unverändert</i></p> |
| <p>§ 31 Auflösung des Kreisverbandes Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Kreisversammlung einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> | <p>§ 33 Auflösung des Kreisverbandes ¹Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Kreisversammlung einberufen wird. ²Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 <u>Dreiviertelmehrheit</u> der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> |
| <p>§ 32 Satzungsänderungen Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Kreisversammlung beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.</p> | <p>§ 34 Satzungsänderungen ¹Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Kreisversammlung beschlossen werden. ²Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.</p> | <p><i>Unverändert</i></p> |
| <p>§ 33 Widerspruchsfreies Satzungsrecht (1) Geschäftsordnungen der nachgeordneten Gebietsverbände dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen. (3) Diese Satzung bedarf der Zustimmung durch den Landesverband der Jungen Union.</p> | <p>§ 35 Widerspruchsfreies Satzungsrecht (1) Geschäftsordnungen der nachgeordneten Gebietsverbände dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen. (3) Diese Satzung bedarf der Zustimmung durch den Landesverband der Jungen Union <u>und des CDU-Kreisverbandes Soest.</u></p> | <p>Anpassung an Bestimmungen höherrangiger Satzungen (§ 39 Abs. 2 Statut der CDU Deutschlands, § 35 Abs. 2 Satzung des CDU-Kreisverbandes Soest)</p> |
| <p>§ 34 Inkrafttreten Diese Satzung ist auf der Kreisversammlung am 16. April 1994 in Erwitte-Völlinghausen beschlossen worden. Durch sie wird die bisher geltende Satzung der Jungen Union, Kreisverband Soest, aufgehoben. Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Kreisversammlung in Kraft.</p> | <p>§ 36 Inkrafttreten ¹Diese Satzung ist auf der Kreisversammlung am <u>XX. Dezember 2019</u> in <u>XXXXXXX</u> beschlossen worden. ²Durch sie wird die bisher geltende Satzung der Jungen Union, Kreisverband Soest, aufgehoben. ³Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Kreisversammlung in Kraft.</p> | <p>Redaktionelle Änderungen</p> |

Synopse zur Neufassung der Satzung des JU-Kreisverbandes Soest – Stand: 25.04.2019

Entwurf der Satzungskommission der Jungen Union Kreisverband Soest:

Cedric Bals (Vorsitzender), Heinrich Frieling, Victoria Honsel, Helen Meyer,
Max Pöppinghaus, Torben Rasselhövel, Maximilian Wulf